

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 158.

Sonntag den 7. Juni.

1863.

Bekanntmachung.

Das 9. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend
Nr. 48. Bekanntmachung, den Bezirksarmenverein zu Mühltröppel betreffend, vom 20. Mai 1863;
= 49. Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volkschulanstalten betr., vom 20. Mai 1863;
= 50. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Voigtländischen Eisenbahn betreffend, vom 23. Mai 1863,
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 20. Juni d. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich ausgehängt.
Leipzig am 5. Juni 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Chorbed.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen die Vorarbeiten zu einer Eisenbahn von Chemnitz über Burgstädt, Geithain und Lausitz nach Leipzig gestattet.
Die Besitzer der davon berührten Grundstücke werden daher hierdurch aufgefordert, diesen Vorarbeiten keine Hindernisse entgegenzustellen. Zum Ersatz etwaiger Schäden sind die Unternehmer verpflichtet.
Leipzig am 5. Juni 1863. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Donnerstag den 11. Juni a. C.

Abends 1/2 7 Uhr.

Tagesordnung: 1) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Errichtung der Dr. Biener'schen Stiftung für Blinde betreffend.
2) Gutachten des Bau- und Finanzausschusses, das diesjährige Budget betreffend.

Bekanntmachung.

Ein an der äußeren Hospitalstraße längs der Mauer des alten Friedhofs bis zur Köhlandschen Gärtnerei sich hinziehender, 1840 Ellen enthaltender, zeither als Spinnplatz benutzter Arealstreifen soll zu einer für die Localität geeigneten Benutzung von Johanns d. J. ab auf 13 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.
Pachtlustige haben sich Donnerstag den 11. d. M. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.
Die Licitations- und Pachtbedingungen, so wie ein Situationsplan des zu verpachtenden Areales liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus. — Leipzig den 4. Juni 1863.
Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zum St. Johannis-Hospital.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 3. Juni 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Nachdem hierauf auf Vortrag des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen der Verkauf eines, mit einem Theile des „Kraft'schen Hofes“ bebauten Arealstreifens am niedern Part an die Deutsche Allgemeine Creditanstalt zu dem Preise von 1500 Thlr. einhellige Zustimmung gefunden hatte, berichtete derselbe Ausschuss durch seinen Vorsitzenden Herrn Dr. Günther über die von ihm geprüften Conten des Budgets. Dabei wurden Conti 11, 12—28 zur Beschlussnahme gebracht.

Hieran schloß sich der Vortrag eines Gutachtens des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über die Errichtung der Dr. Biener'schen Blindenstiftung.

Der Rath macht hierüber u. A. folgende Mittheilung:

Den Herren Stadtverordneten ist aus unserer ergebensten Mittheilung vom 1. Mai 1861 bekannt, daß der zu Dresden verstorbene Königl. Preuß. Geheim-Justizrath Herr Dr. Friedrich August Biener unsere Stadt zu 2/3 seines Nachlasses mit der Bestimmung zur Erbin eingesetzt hat, daß davon eine Bildungs- und Erziehungsanstalt für blinde Kinder errichtet werde. Der Nachlass ist nunmehr regulirt und es besteht das dieser Stiftung zugehörige Capitalvermögen mit Einschluß der gewonnenen Zinsen aus einer Schenkung von 1000 Thlr., welche eine edle Frau, die nicht genannt sein will, der Stiftung verehrt hat, dormalen in

88734 Thlr. 20 Ngr. 8 Pf.

„Die jährlichen Zinsen davon betragen
3401 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf.
und es sind davon nach der letztwilligen Verfügung des Stifters jährlich

500 Thlr. antheilige Leibrenten und
5 = Remuneration für Beaufsichtigung der auf dem Kirchhofe zu Dresden befindlichen Grabmäler des Stifters und seiner Schwester

505 Thlr. Sa.
zu bestreiten, so daß für Stiftungszwecke jährlich 2896 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf. verwendbar bleiben, insofern sich diese Summe nicht durch Reparaturkosten für die gedachten, auf Kosten der Stiftung zu unterhaltenden Grabmäler mindert.

Zur Erläuterung dieser Stiftung hat der Testator in seiner letztwilligen Verfügung Folgendes bemerkt:

„Das Institut soll nicht eine Versorgungsanstalt für jüngere oder ältere Blinde sein, sondern eine Bildungsanstalt für blinde Kinder bis zu einer gewissen Altersstufe. Indem ein dergleichen Institut mancherlei Einrichtungen für nützliche und lohnende Beschäftigung der Blinden im Gange hat, soll damit eine Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde verbunden werden, welche dieselben theils in dem Hause der Anstalt selbst, theils in deren eigener Wohnung mit Arbeit versteht. Zur Theilnahme daran können auch solche angelehrt werden, die nicht in der Bildungsanstalt erzogen worden sind. Daß für die in der Bildungsanstalt zu erziehenden Kinder ein mäßiges Jahrgeld